

---

# **Richtlinien**

## **für das Förderprogramm Energieeinsparung, Erneuerbare Energien und Neue Mobilität der Stadt Garching b. München**

### **I.**

#### **Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs**

##### **1. Anwendungsbereich und Zweck der Förderung**

- 1.1. Gefördert werden Maßnahmen zur Energieeinsparung in allen bauaufsichtlich genehmigten Wohngebäuden (Bestand) innerhalb des Stadtgebietes, deren baulicher Zustand erhaltenswürdig ist, Neubau wird nicht gefördert.
- 1.2. Zweck der Förderung ist es, mit den verfügbaren städtischen Mitteln möglichst große Energieeinspareffekte (CO<sub>2</sub>-Einsparung) zu erzielen sowie einen Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt zur Durchführung der wünschenswerten Maßnahmen zu geben.

##### **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1. Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen zur Energieeinsparung, Energieeffizienz, Nutzung Erneuerbarer Energien und Mobilität und zwar
  - 2.1.1. Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen bis 10 kW,
  - 2.1.2. Solarthermische Anlagen zur Heizungsunterstützung einschließlich Brauchwassererwärmung,
  - 2.1.3. Steckersolaranlagen (z.B. Balkonsolaranlagen),
  - 2.1.4. Maßnahmen zur Stromspeichertechnik, versorgt mit erneuerbaren Energien PV, Windkraft) soweit deren Stromertrag überwiegend (> 50%) zur Eigennutzung verwendet wird,
  - 2.1.5.a eine Energieberatung durch einen zugelassenen Energieberater (unter <https://www.energie-effizienz-experten.de/>), die sich umfassend auf den baulichen Wärmeschutz und die Heizungsanlagentechnik sowie ggf. die Nutzung erneuerbarer Energien bezieht. Der Energieberater wird die entsprechenden Nachweise erstellen.
  - 2.1.5.b eine Gebäudeschwachstellenanalyse durch Thermographie (Wärmebildkamera),
  - 2.1.6 Nutzung der Tiefengeothermie mit einem Anschluss an das Fernwärmenetz der Energiewende Garching (EWG).
  - 2.1.7 Netzabhängige Ladestationen für Elektromobile als Heimpladestation (Wallbox) für Wand- und Bodenmontage im Sinne der Ladesäulenverordnung (LSV) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) vom 2. November 2021.
  - 2.1.8 Lastenräder.
- 2.2. Nicht gefördert werden
  - die unter Nr. 2.1.1. und 2.1.2. genannten Anlagen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Angebot für die Versorgung mit Fernwärme auf der Basis von Geothermie, Kraft-Wärme-Kopplung oder Abwärmenutzung vorliegt,

- Maßnahmen nach Nr. 2.1.1. und 2.1.2. für Gebäude, die aufgrund ihrer Ausstattung einen übermäßig hohen Energiebedarf aufweisen (z. B. mit Schwimmbad, Sauna).

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können natürliche und juristische Personen mit Ausnahme von städtischen Einrichtungen erhalten, die Eigentümer, Pächter oder Mieter der Anwesen sind, auf denen die Maßnahmen gemäß 2.1. durchgeführt werden sollen.

Pächter und Mieter benötigen hierzu die schriftlich erteilte Erlaubnis des jeweiligen Eigentümers des Anwesens.

Ausgeschlossen sind Gewerbebetriebe mit Ausnahme der unter Nr. 2.1.5.a und Nr. 2.1.5.b genannten Vorhaben.

Ausgeschlossen sind Hersteller von Anlagen gemäß Nr. 2.1 oder deren Komponenten, sowie Personen, die solche Anlagen planen, errichten oder damit Handel treiben.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1. Eine Zuwendung wird nur gewährt für neue Anlagen und Anlagentechniken. Vorhaben, die vor der Erteilung des Bewilligungsbescheides beauftragt worden sind, können nicht gefördert werden. In besonders begründeten Einzelfällen kann auf Antrag einem vorzeitigen Vorhabenbeginn zugestimmt werden.
- 4.2. Es werden nur Maßnahmen bezuschusst, die die gesetzlichen Anforderungen zum Zeitpunkt der Antragstellung übertreffen.
- 4.3. Geförderte Anlagen nach Nr. 2.1.1, 2.1.2. und 2.1.4. müssen mindestens fünf Jahre lang ab Inbetriebnahme betrieben werden. Bei Mietern und Pächtern als Zuwendungsempfänger ist das schriftlich erteilte Einverständnis mit der vorgeschriebenen Mindestbetriebsdauer durch den jeweiligen Eigentümer erforderlich. Endet das Miet- /Pachtverhältnis vor Ablauf der Mindestbetriebsdauer, können diesbezüglich Ausnahmen zugelassen werden.
- 4.4. Die Beurteilung der beantragten Maßnahme wird von der Stadt vorgenommen. Die Beurteilung ist Grundlage für die Höhe der Förderung.
- 4.5. Bei Erlass des Bewilligungsbescheides müssen die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage vorliegen.

### **5. Umfang der Förderung**

#### **5.1. Zuwendungsfähige Kosten**

Zuwendungsfähig sind alle Kosten, die unmittelbar bei der Planung, Anschaffung, Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage anfallen und nachgewiesen werden, jedoch nur, soweit sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung des Vorhabens notwendig sind.

Nicht bezuschusst werden

- Kosten, die auch ohne den Bau der Anlage im Sinne von Nr. 2.1. anfallen würden (z. B. Grunderwerbs- und Dachstuhlerrichtungskosten),
- Kosten für die Erlangung der rechtlichen Voraussetzungen im Sinne von Nr. 4.5.,
- Finanzierungskosten für Fremdmittel,
- Kosten, die ein anderer als der Zuwendungsempfänger zu tragen hat (z. B. Schadensersatzzahlungen für mangelhafte Bauausführung),
- fiktive Kosten für Eigenleistungen des Antragstellers einschließlich der kalkulatorischen Kosten,
- Mehrungen der Vorhabenkosten, die nach Erteilung der Bewilligung geltend gemacht werden.

#### **5.2. Höhe der Förderung**

Maßgebend für die maximale Höhe der Zuwendung sind die geprüften Kostenvoranschläge. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen ist nicht möglich.

- 5.2.1. Die Zuwendung für die unter Nr. **2.1.1. und 2.1.2.** getroffenen Maßnahmen beträgt bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 4.000 € je Gebäude.
- 5.2.2. Die Zuwendung für die unter **2.1.3** genannte Maßnahme beträgt 20 % der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 100 € je Solaranlage mit einer max. Leistung von 600 W.
- 5.2.3. Die Zuwendung für die unter **2.1.4** genannte Maßnahme beträgt 200 € je kWh Speicherkapazität, höchstens jedoch 2.000 € je Gebäude zusätzlich. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Speicherkapazität.
- 5.2.4. Die Zuwendungen gemäß Nr. **2.1.5.a + b** betragen 50 %, bei Umsetzung der darin vorgeschlagenen Maßnahmen bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 500 EUR je Gebäude.
- 5.2.5. Die Zuwendung für die unter **2.1.6** genannte Maßnahme beträgt pauschal 1.000 € je Anschluss,
- 5.2.6. Die Zuwendung für die unter **2.1.7.** genannten Maßnahmen beträgt 25 %, max. jedoch 300 €.
- 5.2.7. Die Zuwendung für die unter **2.1.8** genannte Maßnahme beträgt 10 %, maximal 200 €.

## 6. Mehrfachförderung

Werden andere Zuwendungen der öffentlichen Hand (in der Bundes- oder Landesebene, wie KfW, Bafa, usw.) in Anspruch genommen, so können Fördermittel nach diesem Programm nur bis zu einer Höhe gewährt werden, bei der die Summe aller bewilligten Fördermittel den jeweiligen Fördersatz und die Förderhöchstgrenze gemäß Nr. 5.2. nicht übersteigt.

## II.

### Verfahren

#### 7. Antragstellung

Die Formblattanträge auf Gewährung von Zuwendungen sind im Rathaus der Stadt Garching oder über das Internetportal der Stadt Garching ([www.garching.de](http://www.garching.de)) erhältlich. Der Förderantrag ist unter Vorlage von nachprüfbaren Kostenvoranschlägen **vor** Auftragsvergabe bei der Stadt einzureichen.

#### 8. Antragsprüfung

- 8.1. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Sachverständiger beurteilt die geplante Maßnahme in fachtechnischer Hinsicht. Diese Beurteilung ist kostenfrei.
- 8.2. Wird die Förderung einer Maßnahme beantragt, die aufgrund einer umfassenden Energieberatung gemäß Nr. 2.1.5.a vorgeschlagen wird, wird auf eine weitere Beurteilung durch einen Sachverständigen verzichtet.

#### 9. Bewilligung der Förderung

- 9.1. Die Stadt entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über den Förderantrag und die Höhe der Zuwendung. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.
- 9.2. Falls der Förderantrag abgelehnt wird, hat der Antragsteller die ihm entstandenen Kosten selbst zu tragen.

9.3. Die geplante Maßnahme ist ein Jahr nach Zuschussbewilligung abzuschließen. Bei späterer Fertigstellung verfällt der Zuschuss. Ein Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraums kann gestellt werden.

## 10. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die Stadt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Sachbericht muss eine Bestätigung der Abnahme und Inbetriebnahme der gesamten, vollständig fertiggestellten Anlage enthalten. Der zahlenmäßige Nachweis erfordert eine Kostenzusammenstellung einschließlich aller Rechnungen und Zahlungsnachweise.

### III.

## 11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 03.06.2022 in Kraft und sind zunächst bis zum 02.06.2023 befristet.

Die Förderanträge können bis zum 02.06.2023 – soweit bis dahin kein Annahmestopp für Förderanträge bekanntgegeben wurde - bei der Antragstelle eingereicht werden (Ausschlussfrist).

STADT GARCHING B. MÜNCHEN  
Garching b. München, 03.06.2022



Dr. Dietmar Gruchmann  
Erster Bürgermeister